

# Schutzgemeinschaft Bergbaubetroffener (SGB) Rheinberg e.V.

Hubert-Underberg-Allee 1

47495 Rheinberg

Telefon: 02843-920498

Telefax: 02843-920441

---

SGB Rheinberg • Hubert-Underberg-Allee 1 • 47495 Rheinberg

30.09.2009

## Presseerklärung zum Kohleabbau unter Rheinberg und Kamp-Lintfort

### Bergbau unter Rheinberg vor dem Aus?

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat jüngst in einer Entscheidung zum Rahmenbetriebsplan zwar einerseits die Bedenken der Bergbaugegner bzgl. Erdbeben, Hochwassergefahren u.a. zurückgewiesen, aber – wie bekannt – sensationell die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, um grundlegende Fragen nach dem Restrisiko, welches die Bürgerinnen und Bürger auf sich nehmen müssen, zu klären. Der Anwalt der SGB hat mittlerweile auch Revision eingelegt.

Aber die schriftliche Begründung des o.g. Urteils, die jetzt vorliegt, bietet noch mehr Zündstoff, der dazu führen könnte, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf, das über die Sonderbetriebspläne unter Annaberg und Alpsray entscheiden muss, eben diese Pläne rechtsungültig erklärt, was einen sofortigen Abbaustopp bewirken würde.

Hintergrund: Die Belange der Bürgerinnen und Bürger bezüglich der zu erwartenden Bergschäden und Beeinträchtigungen durch Erdstöße etc. werden in Sonderbetriebsplänen berücksichtigt, die in der Regel nur eine Laufzeit von ein bis zwei Jahren haben. Neben der Tatsache, dass in der Regel die Abbauten beendet sind, bevor die Gerichte über die Rechtmäßigkeit entschieden haben, werden in den Plänen für die Abbauten die Vorschäden der Häuser nicht berücksichtigt mit der Folge, dass die zu erwartenden Schäden als „geringfügig“ abgetan werden können. Das hat die SGB in ihrer Klage beanstandet und das OVG schreibt in seiner Begründung einen Hinweis für das Verwaltungsgericht, „Sollte dies [die Berücksichtigung von Vorschäden, Erläuterung der SGB] nicht erfolgt sein, läge darin ein Mangel des jeweiligen Sonderbetriebsplans und der behördlichen Zulassungsentscheidung, ... der in einem diesbezüglichen Rechtsschutzverfahren berücksichtigt werden könnte.“

Der Sonderbetriebsplan muss also nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichtes die Berücksichtigung von Vorschäden beinhalten (was bisher nie geschehen ist) und die Bergbehörde darf ohne diese Berücksichtigung keinen Abbau genehmigen.

Auch der zur Genehmigung anstehende Sonderbetriebsplan Girondelle5 unter Kamp-Lintforter Gebiet berücksichtigt keinerlei vorliegende Zerrungen oder Pressungen und weist den vom OVG angemahnten Mangel auf. Es bleibt zu hoffen, dass die Beamten in der Bergbehörde bei der Bearbeitung der über 600 Einwendungen aus den Reihen Kamp-Lintforter Mitglieder der SGB und darüber hinaus aus ihrem „schwarzen Wolkenkuckucksheim“ auf die aktuelle Rechtsprechung blicken und den Sonderbetriebsplan als nicht genehmigungsfähig zurückweisen.

Bezüglich der vorliegenden Klagen haben unsere Fachanwälte das Verwaltungsgericht Düsseldorf aufgefordert, zeitnah über die Abbauten unter Rheinberg zu entscheiden, um – so hoffen wir – den weiteren Abbau noch zu stoppen.

Leider wird in jedem Fall – anders als z.B. beim Kohlekraftwerk in Datteln, das auch mit falschen Bescheiden die Genehmigung bekam und vielleicht wieder abgerissen werden muss und zumindest könnte – die RAG nicht in der Lage sein, den vorherigen Zustand wieder herzustellen und z.B. das „Annatal“ wieder zum Berg zu machen.

für den Vorstand:



Ulrich Behrens

---

#### Vorstandsteam:

U. Behrens, V. Eisenlohr, P. Krispien  
U. Müller, K. Sarres-Schockemöhle,  
F. Schmitz

#### Bankverbindung:

Sparkasse am Niederrhein  
Konto 15 60 12 10 12  
BLZ 354 517 75

#### Kontakt:

Tel.: 02843-920498  
Fax: 02843-920441  
E-Mail: kontakt@sgb-rheinberg.de  
Website: www.sgb-rheinberg.de